

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang
– Dezember 2024 –

Czerner, Frank: (Neu-)Justierung und -Auslegung der Strafzwecke im Corpus Iuris Canonici aufgrund der apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* (Cann. 1311 §2ff., 1752, 16–18, 1399 CIC). – Berlin: Duncker & Humblot 2023. 174 S. (Kanonistische Studien und Texte, 76), brosch. € 49,90 ISBN: 978-3-428-18713-3

Papst Franziskus hat mit der am Pfingstsonntag des Jahres 2021 nach einer langen Überarbeitungsphase, die bereits von Papst Benedikt XVI. kurz nach seinem Amtsantritt in die Wege geleitet worden ist, ein neues Strafrecht für die röm.-kath. Kirche in Form des überarbeiteten Buchs VI des *Codex Iuris Canonici* promulgiert, das am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Auffallend ist, dass an den Beginn der universalen kirchenrechtlichen Strafbestimmungen erstmals das Wohl der Gläubigen gestellt wird (c. 1311 § 2 CIC n. F.), das in Zukunft bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts umzusetzen und stärker zu beachten ist.

Der anzuzeigende Bd. arbeitet die wesentlichen Neuerungen im Strafrecht des *Codex Iuris Canonici* (der Vf. spricht durchgängig vom Corpus Iuris Canonici) sowie der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei*, mit der Papst Franziskus das neue Strafrecht für die röm.-kath. Kirche in Kraft gesetzt hat, mit Blick auf die Strafzwecke heraus, indem er die neugefassten cc. 1311 § 2 und 1342 CIC n. F. anhand der Auslegungsregeln (cc. 16–18 CIC/1983) analysiert und somit der Frage nachgeht, „warum, mit welcher Intention (bzw. Intentionen) und mit welcher Zielsetzung“ in der röm.-kath. Kirche „Sanktionen verhängt werden (dürfen/sollen)“ (19). Dabei beschränkt sich der Vf. nicht nur auf innerkirchliche Vorgaben, sondern bietet auch einen Rechtsvergleich mit dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland. Zudem blickt er auf die historische Entwicklung, da sowohl Strafzwecke als auch Auslegungsmethoden in einem historisch gewachsenen engen Verhältnis zueinander stehen.

Der erste Abschnitt wendet sich zu Recht der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* und dem Reformprozess des Buches VI des *Codex Iuris Canonici* (CIC) zu und blickt auf das theol. Fundament und den im Anschluss an Ivo von Chartres in c. 1752 CIC/1983 formulierten Grundsatz der *salus animarum*. Zutreffend sieht der Vf. dieses Leitmotiv „sowohl für die Auslegung nach Cann. 16–18 CIC [...] als auch für die inhaltliche Bestimmung und Anwendung der Strafzwecke und sogar für die Anwendung überpositiven Rechts nach Can. 1399 CIC von zentraler Bedeutung“ (23f), da „ein Recht, das Ausdrucksform der Heilswirklichkeit ist, [...] von seinem theologischen Grund her fundiert und legitimiert werden“ und „die gesetzliche Ausgestaltung der Rechtsordnung [...] die ihr zugrundeliegende Heilsordnung widerspiegeln“ müsse (24; s. auch 29). Ausführlich und detailliert werden die im Jahr 2021 erfolgten Änderungen der Strafzwecke im Zusammenhang mit den in cc. 16–18 CIC/1983 (authentische Auslegung; Auslegungsregeln; enge Auslegung) und c. 221 CIC/1983 (Rechtsschutz) normierten maßgeblichen Auslegungsmethoden untersucht (Abschnitt II). Der Vf.

verdient Zustimmungen, wenn er betont, dass „die kanonische Novelle künftig im Gesamt-Ensemble der Interpretationsregularien der Canones 16–18 CIC in systematisch-teleologischer Perspektive eine wichtige Funktion als programmatische Auslegungsdirektive (arg. ex Can. 1752 CIC) in Bezug auf die Bestimmung des Inhaltes und der Reichweite der Strafzwecke (nicht lediglich in Can. 1311 § 2 CIC) wahrnehmen [wird], um das Wohl der Gläubigen besser als in früheren Zeiten zu schützen“ (66f). Er fordert die staatliche Rechtswissenschaft sogar auf, „anhand von Can. 17 ebenfalls eine Reihung der Auslegungsregeln legislativ“ zu verankern (67).

Großen Raum nimmt die Auseinandersetzung mit „Auslegung und Bestimmung der kanonischen Strafzwecke“ im zentralen Abschnitt III ein (69–114). Dabei kommen ganz unterschiedliche Aspekte, wie c. 1311 und c. 1317 CIC n. F. als divergierende Strafzwecke, die Bindung der kirchlichen Strafe an positives Recht, der Bestimmtheitsgrundsatz und die Viktimo-Dogmatik, aber auch die voluntative Tatseite in Form von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Strafmilderung und -befreiung bei Nichtvollendung der Straftat, Irrtumsberücksichtigung, Strafzumessung, Verhältnismäßigkeit kirchlicher Strafen sowie Androhung, Verhängung und Erlass einer Beugestrafe, jeweils – soweit möglich – im Vergleich mit Bestimmungen des weltlichen Rechts, zur Sprache. Unumgänglich zeigt sich der Blick auf die Neuimplementierung der Unschuldsvermutung durch c. 1321 § 1 CIC n. F. im Abschnitt IV und die Auseinandersetzung mit der sowohl mit der bisherigen kirchlichen als auch dem weltlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmenden Regelung des c. 1353 CIC n. F. zur aufschiebenden Wirkung von Berufung oder Beschwerde gegen richterliche Strafurteile bzw. -dekrete versus § 316 und § 343 Strafprozessordnung sowie Art. 19 IV GG (Rechtsweg) im Abschnitt V. Näher wird der Rechtsmittelausschluss bei päpstlichen Entscheidungen untersucht (120f). Interessant – und im Rahmen der Untersuchung durchaus wesentlich – erweist sich die Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Analogieverbot in c. 19 CIC/1983 und dem Bestimmtheitsgrundsatz aus c. 1311 § 2 CIC n. F. als dem Gesetzespositivismus verpflichtete Normen im kurzen Abschnitt VI (122) sowie im Abschnitt VII (123–146), schließlich die Auslegung der salvatorisch-überpositiven Generalklausel des c. 1399 CIC n. F. im Zusammenhang mit der *Aequitas canonica* und im Rechtsvergleich mit Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB (Bestimmtheitsgrundsatz). Die Generalklausel könne geeignet sein, Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, um das Wohl der Gläubigen und der kirchlichen Gemeinschaft auch in Fällen ohne explizite Strafnorm zu gewähren. Der Frage „überpositive Gerechtigkeit versus demokratisch-positivistische Mehrheitsentscheidung“ wird anhand der Rede von Papst Benedikt XVI. vom 22. September 2001 nachgegangen. Anhand der vielbeachteten, aber auch kritisch beurteilten Rede von Papst Franziskus vom 22. September 2001 vor dem 17. Deutschen Bundestag, in der er die entscheidende Frage „Wie erkennen wir, was Recht ist?“ und somit die Frage nach Wahrheit und Gerechtigkeit stellt und hierfür einen Lösungsansatz anbietet (138–145). Ferner wird auch das Verhältnis von c. 1399 CIC n. F. und c. 19 CIC/1983 zum bischöflichen Dispensverbot in c. 87 CIC/1983 geklärt.

Wertvoll und für den praktischen Umgang mit dem Bd. hilfreich erweisen sich das Sach-, strafrechtliche Normen- und Personenregister (171–174) sowie das Kap.-Fundstellenregister zu den staatlichen und kanonischen Strafzwecken, zu fundamentalen Rechtsprinzipien (Kaiser Justinian, Papst Bonifatius VIII.), zur *Aequitas Canonica* und zur Epikie sowie zum päpstlichen Interpretations-, Jurisdiktions- und Sanktionsprimat (15f).

Der Vf. kommt in seiner kanonistisch-rechtsvergleichenden Analyse und Auslegung der systematisch verwobenen Rechtsnormen zu den Strafzwecken im CIC n. F. zu einem überzeugenden

Gesamtergebnis und in 27 Einzelbefunden zu zutreffenden (möglichen) Folgerungen im Hinblick auf die Interpretation dieser Strafzwecke (147–158). Es gelingt ihm zu zeigen, dass die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* und die mit ihr verbundene Überarbeitung des Buchs VI des CIC „eine Initialzündung zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die Auslegung, die Anwendung, die Umsetzung und die Zweckpriorisierung kanonischer Strafen zum Wohle der Gläubigen dar[stellt], wie es der neu implementierte Can. 1311 § 2 vorgibt“ (159). Somit habe der kirchliche Gesetzgeber „die wesentlichen Voraussetzungen zu einer differenzierten, täter-, opfer- und schuldangemessenen Strafzweckfeststellung geschaffen, die mittels der Auslegungsmethoden der Cann. 16–18 CIC einzelfallbezogen bestimmt werden kann“ (159). In den Ausführungen zeigt sich auch die aktuelle Bedeutung der Novellierung der Strafzwecke im Hinblick auf die Missbrauchsproblematik, da durch den Blick auf das Wohl der Gläubigen die Interessen von Betroffenen stärker in den Fokus des kanonischen Rechts rücken.

Die überzeugende und aktuelle Arbeit führt einerseits die Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Strafrecht weiter, sie dient andererseits auch den Anwender:innen des kirchlichen Strafrechts und allen am kirchlichen Strafrecht und an den damit verbundenen Entwicklungen Interessierten dazu, unter dem in c. 1311 § 2 CIC n. F. neu eingefügten Vorrang des Wohls der Gläubigen dem kirchlichen Strafrecht zu einer besseren und adäquaten Anwendung und zu mehr Verständnis zu verhelfen.

Über den Autor:

Wilhelm Rees, Dr., em. Univ.-Professor für Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Universität Innsbruck (wilhelm.rees@uibk.ac.at)